



## EHRENORDNUNG

Die Gründungsversammlung der Skiabteilung fand am 28. November 1968 im Nebenzimmer des Gasthaus Posthörnle in Kirchheim statt. Mitglieder der Skiabteilung des Schwäbischen Albvereins gründeten dann später den Skiclub Kirchheim/Neckar. Die Gründungsmitglieder waren:

**Bröllos, Jürgen t • Häcker, Margarete t • Hartmann, Heinz t • Hajdu, Johann t • Haug, Johanna • Hermes, Dieter • Hermes, Hilde • Hermes, Werner • Klepser, Wilhelm • Lang, Karl t • Morast, Dieter t • Morast, Karl t • Mühmer, Gottfried • Müller, Siegfried • Rudel, Heinz t • Ullmann, Herold t**

### § 1 Grundsätze

(1) Der Verein Skiclub Kirchheim / Neckar e.V. würdigt sowohl besondere Verdienste oder Jubiläen als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen oder Glückwünsche.

(2) Basis der Ehrenordnung sind die Beitrittsdaten seit Gründung des Skiclub Kirchheim/Neckar e.V. am 8. Mai 1974. Die Beitrittsdaten zur Skiabteilung des Schwäbischen Albvereins werden zwischen dem 28. Nov. 68 und 07. Mai 74 berücksichtigt, soweit die Daten schriftlich belegt sind.

### § 2 Glückwünsche zum Geburtstag

(1) Glückwunschkarte - Jedes Vereinsmitglied erhält zum Geburtstag des 50. / 60. / 70. / 75. / 80. Lebensjahr und ab dem 81. Lebensjahr jährlich, eine Glückwunschkarte.

(2) Zuständigkeit - Zuständig für die Überwachung ist das Vereinsbüro. Die Durchführung erfolgt durch den BGB-Vorstand oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied.

### § 3 Todesfälle

(1) Bei Beisetzungen von aktiven Skilehrern, aktive Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins sind ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren und ein Kranz mit Trauerschleife niederzulegen. Nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen ist von einem Vorstandsmitglied ein ehrender Nachruf zu halten.

(2) Jedes Vereinsmitglied erhält eine Trauerkarte, wenn der Vorstand vom Todesfall Kenntnis erhält.

### § 4 Trauungen

Voraussetzung ist, dass mindestens eine Person des Brautpaares Mitglied des Skiclub Kirchheim/Neckar e.V. ist.

(1) Ehrenspalier bei der Trauung. Bei allen Mitgliedern des Vereinsvorstandes, sowie den Kassenprüfern und aktiven Mitgliedern des Skilehrteams der Skischule Kirchheim/Neckar, wird bei der Trauung (vorrangig die kirchliche Trauung) Spalier gestanden. soweit der Ort in vertretbarer Nähe zu Kirchheim liegt. Dem Brautpaar wird ein kleines Geschenk mit SCK-Urkunde überreicht.

(2) Glückwunschkarte/Karte - Alle Mitglieder des Vereins erhalten die Glückwunschkarte des Vereins, wenn der Vorstand rechtzeitig vor dem Trautermin Kenntnis erhält.

### § 5 Ehrungen

Ehrungen können nur ordentlichen Mitgliedern ausgesprochen werden und erfolgen durch Verleihung

- der SCK-Skilehrer-Ehrung
- eines SCK-Ehren-Präsent
- der SCK-Ehrennadel Silber
- der SCK-Ehrennadel Gold
- der Ehrenmitgliedschaft
- des Ehrenvorsitzenden

### § 6 Voraussetzungen der Ehrungen

(1) Die Anrechnung zur Jahresmitgliedschaft beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Als erstes Jahr wird entweder das Geschäftsjahr in dem die Vollendung des 16. Lebensjahrs erfolgt oder das Geschäftsjahr in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, gerechnet.

*Erklärung: Die Mitgliedschaft in Jahren wird immer zum Stichtag 1. Januar gerechnet. Wer im laufenden Geschäftsjahr Beitritt, ist somit zum nächsten 1. Jan. ein Jahr Mitglied im SCK. Das Mindestalter zur Mitgliedschaft muss am Stichtag erreicht sein.*

#### (a) Ehrung mit SCK-Präsent

- außerordentliche, besondere Verdienste für den SCK oder
- wiederholte hervorragende sportliche Erfolge oder
- 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder
- 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SCK  
(Mindestalter ist 41 Jahre)

Das SCK - Ehrenpräsent ist der Bedeutung der Ehrung anzupassen.

#### (b) der SCK - Ehrennadel in Silber

- 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder
- 35-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SCK  
(Mindestalter ist 51 Jahre)

#### (c) der SCK - Ehrennadel in Gold

- 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder
- 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SCK  
(Mindestalter ist 66 Jahre)

#### (d) die Ehrenmitgliedschaft

- 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand oder
- wiederholte hervorragende und außerordentliche Verdienste um den Verein
- wiederholte hervorragende sportliche Erfolge auf Landes- oder Bundesebene

Das SCK - Ehrenpräsent ist der Bedeutung der Ehrung anzupassen.



## (e) Ehrenvorstand

- wer in seinem Amt als BGB-Vorstand besondere Verdienste für den Verein geleistet hat.

Der Ehrenvorsitzende erhält eine beratende Stimme im Vereinsvorstand. Er darf im Höchstfall an nur drei lebende Personen verliehen werden.

## § 7 Die Skilehrer-Ehrung

(1) Die Anrechnung beginnt mit dem Datum der Teilnahme am ersten Prüfungslehrgang. In Ausnahmefällen kann auch der Besuch des ersten Fortbildungslehrgangs als Beginn gewertet werden..

(2) Kurzfristige Unterbrechungen der aktiven Tätigkeit können aus unterschiedlichen Gründen auftreten. Entscheidend ist jedoch, dass insgesamt eine überwiegende aktive Mitarbeit in der Skischule nachgewiesen wird.

(3) Zum Zeitpunkt der Ehrung muss der/die Skilehrer\*in weiterhin aktiv im Verein mitarbeiten und seine/ihre Qualifikation durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nachweisen.

(4) Die Überwachung obliegt dem Vereinsbüro, das die Skischulleitung informiert. Diese kann daraufhin den Ehrungsantrag stellen. Die Skischulleitung ist verpflichtet, die Lizenzdaten zeitnah zu melden (Name, Lizenzart, Datum, DOSB-Nummer).

(5) Ehrungsstufen:

### (a) der SCK – Skifahrer in Bronze

- 15-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Skilehrwesen

### (b) der SCK – Skifahrer in Silber

- 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Skilehrwesen

### (c) der SCK – Skifahrer in Gold

- 25-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Skilehrwesen

## § 8 Beitragsbefreiung

Die Beitragshöhe für das Ehrenmitglied und den Ehrenvorsitzenden richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

## § 9 Sonderregelungen

Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben. Dies können auch Nichtmitglieder sein.

## § 10 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- jedes ordentliche Vereinsmitglied

(2) Ehrungsanträge sind mündlich oder schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

## § 11 Zuständigkeit

Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der erweiterte Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Verleihung der Ehrung

(1) Ehrungen sollen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des SCK verliehen werden oder einer anderen passenden Veranstaltung des Vereins. Die zu ehrenden Personen sind dazu vom Vorstand rechtzeitig einzuladen.

(2) Ehrungen werden ausgesprochen und überreicht, wenn das zu ehrende Mitglied zum vereinbarten Termin anwesend ist, bzw. seine Verhinderung mitgeteilt hat.

(3) Ein Anspruch auf eine Ehrung oder Glückwunschausspruch besteht nicht. Trotz Erreichen der Mindestvoraussetzung einer Ehrung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von einer Ehrung abgesehen werden. Gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist Einspruch nicht möglich.

## § 13 Erfassung

(1) Über die Verleihung der Ehrung wird ein einfaches Besitzeignis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

(2) Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Ehrenliste aufzunehmen.

## § 14 Aberkennung

Der SCK kann Personen, die sich vereinschädigend verhalten und damit vom Verein ausgeschlossen werden, Ehrungen und Auszeichnungen wieder aberkennen.

## § 15 Inkrafttreten

Änderungen oder Anpassungen können durch 2/3 Mehrheit des erweiterten Vereinsvorstandes vorgenommen werden.

Diese Ehrungsordnung trat mit Verabschiedung durch den Vereinsvorstand am 8. April 2024 in Kraft.

*Eine Novellierung erfolgte auf der Vorstandssitzung am 8. April 2008 - am 21. April. 2009 - am 30. April 2010 aufgrund der Satzungsanpassung zum 7. Mai 2010.*

*In der Sitzung des Vorstand vom 23.2.2015 wurde eine weitere Anpassung vorgenommen.*

*In der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 17.12.2018 wurde eine weitere Anpassung zum 1. Januar 2019 vorgenommen. u.A.: Ehrungen durch Mitgliedschaft in Jahren wurde angepasst. §6 b/ 6c /6d*

*In der Sitzung vom 8.4.2024 wurde §6e angepasst. Verstorbene Gründungsmitglieder aktualisiert.*

*In der Sitzung vom 2.6.2025 wurde §7 Abs. 4 angepasst.*



## EHRENORDNUNG ergänzend

Im Rahmen der anstehenden Ehrungen im Jahre 2008 wurde eine interne Regelung festgelegt, in wie weit Ehrungen außerhalb der SCK-Ehrenordnung bei anderen Verbänden und Organisationen wie SSV, WSJ, WLSB oder der Gemeinde beantragt werden

### Vorschlag zur Bürgerehrung der Gemeinde Kirchheim

Für Ehrungen der Gemeinde Kirchheim gilt die Ordnung der Gemeinde Kirchheim

Der SCK beantragt die Bürgerehrung für Mitglieder des SCK,

- wer nicht mehr aktiv ist und mindestens 25 Jahre aktive Vereinsarbeit geleistet hat oder
- wiederholte langjährige hervorragende und außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat
- Trainer A-Schein (DSV-Skilehrer)
- Vereins-Manager

Erwin Hartmann langjährige Vorstandsarbeit 2005

Werner Hermes langjährige Vorstandarbeit 2008

### Ehrungen bei Schwäbischen Skiverband

(1) Für Ehrungen des übergeordneten Sportverbandes gelten die jeweiligen Ordnungen. Unter Beachtung dieser Ordnungen wird der SCK-Vorstand im Regelfall Ehrungen beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Ehrung noch eine Aktive Mitarbeit vorliegt

(2) Ehrungen von Ski- oder Boardlehrern/in wird ab der ersten bestandenen Prüfung gerechnet

(3) Trotz Erreichen der Mindestvoraussetzungen im Skilehrwesen, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von einem Antrag abgesehen werden.

(4) Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer anderen passenden Veranstaltung des SCK verliehen werden. Die zu ehrende Person ist dazu rechtzeitig vom Vorstand einzuladen.

(5) Die Überwachung von Punkt a) unterliegt dem Vorstand, von Punkt b) der Skischulleitung

#### • Die SSV Ehrennadel in Bronze

- a) wenn 20 Jahre aktive Mitarbeit im SCK-Vorstand
- b) oder 20 Jahre aktive ÜL-Tätigkeit ausgeübt wurde

1999 Erwin Hartmann,, Uwe Küpferling

2004 Belschner Th.

2008 Fiala E.; Körner R., Hofäcker G., Belschner E., Bayer J.

2013 Alber T, Bröllos J.; Krüger A.; Schweiker Th

#### • Die SSV Ehrennadel in Silber

- a) wenn 25 Jahre aktive Mitarbeit im SCK-Vorstand
- b) oder 25 Jahre aktive ÜL-Tätigkeit ausgeübt wurde

2004 Hartmann E.; Küpferling U.

2008 Belschner Th.

2013 Fiala E.; Hofäcker G

#### • Die SSV Ehrennadel in Gold

- a) wenn 30 Jahre aktive Mitarbeit im SCK-Vorstand
- b) oder 30 Jahre aktive ÜL-Tätigkeit ausgeübt wurde

2008 Hartmann E. Küpferling U.

2013 Belschner Th.

### Ehrungen beim WLSB

(1) Werden nicht beantragt. Sondern nur beim SSV.

2008 wurde versehentlich statt beim SSV die Ehrung beim WLSB in Silber beantragt.

2008 Bröllos Jürgen, Fiala E.; Hartmann H.; Hermes H.; Hermes W.; Klepser W.; Morats D.; Rudel H.; Mühmer G.

### Ehrungen bei der WSJ

(1) Für Ehrungen der Württembergischen Sportjugend gelten die jeweiligen Ordnungen. Unter Beachtung dieser Ordnungen wird der Jugendleiter im Regelfall Ehrungen beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Ehrung noch eine Aktive Mitarbeit vorliegt

(2) Trotz Erreichen der Mindestvoraussetzungen in der Jugendarbeit, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von einem Antrag abgesehen werden.

(3) Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer anderen passenden Veranstaltung des SCK verliehen werden. Die zu ehrende Person ist dazu rechtzeitig von der Jugendleitung einzuladen.

(4) Die Überwachung unterliegt der Jugendleitung

#### • Die WSJ-Ehrennadel in Bronze

5 Jahre aktive Mitarbeit in der SCK-Jugend

2004 Alber T., Munz Fr.

2008 Hekel M.

2013 Bezner Ph. STorz O.;

#### • Die WSJ-Ehrennadel in Silber

10 Jahre aktive Mitarbeit in der SCK-Jugend

2004 Rothfritz, J., Hartmann V.; Hartmann St.

2008 Munz Fr.

#### • Die WSJ-Ehrennadel in Gold

15 Jahre aktive Mitarbeit in der SCK-Jugend

2013 Rothfritz J.;

### Inkrafttreten

Änderungen oder Anpassungen können durch 2/3 Mehrheit des Vereinsvorstandes vorgenommen werden. Diese interne Ergänzung trat mit Verabschiedung durch den Vereinsvorstand am 21. April 2009 in Kraft.